



# Jahresbericht 2019

# Inhaltsverzeichnis



	Seite
Vorwort	3
Gerichtsbezirk	4
Aufgaben der Sozialgerichte	5
Gerichtsleitung	6
Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?	7
Personal	8
Altersstruktur	9
Schwerbehinderte und Gleichgestellte	10
Präsidium	11
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	12
Statistik	13 - 24
Eingänge und Erledigungen	14
Bestand	15
Nach Arbeitskraftanteilen	16
Eingänge nach Fachgebieten	17
Eingänge / Erledigungen / Bestand (Erläuterungen)	18
Eingangsentwicklung SGB II („Hartz IV“)	19
Eingangsentwicklung SGB II (Erläuterungen)	20
Ausgang der Klageverfahren	21
Ausgang der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“)	22
Verfahrensdauer (Klageverfahren)	23
Entscheidungen	24

	Seite
Schwerpunkte der Rechtsprechung 2017	25 – 38
Arbeitslosenversicherung	26
Elterngeld, Erziehungsgeld und Kinderzuschlag	27
Grundsicherung für Arbeitsuchende	28-30
Krankenversicherung	31,32
Kassenarztrecht	33
Pflegeversicherung	34
Rentenversicherung	35
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	36
Unfallversicherung	37
Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht	38
Einzelthemen	39 - 53
Gerichtsgebäude des Sozialgerichts	40 - 43
Elektronischer Rechtsverkehr	44, 45
Fachanwendung EUREKA	46
Gesundheitsmanagement	47
Landtagsabgeordnete besuchen das SG	48
Festakt zum 60-jährigen Bestehen	49
Kunst im Sozialgericht	50
Ausblick: 2020 – Wechsel an der Verwaltungsspitze	51
Impressum	52

# Vorwort



Im Jahr 2019 gingen 13.227 neue Verfahren (11.888 Klagen und 1.339 Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz) und damit 4,2 % weniger Verfahren als im Vorjahr (13.812) beim Sozialgericht Duisburg ein. Die seit Jahren hohen Eingangszahlen der Sozialgerichtsbarkeit sind u.a. ein Beleg dafür, dass für die Bürgerinnen und Bürger ein großes Bedürfnis für sozialrechtlichen Rechtsschutz besteht. Das bleibt auch deshalb nachvollziehbar, weil es bei Klagen und Anträgen regelmäßig um abgelehnte, existenzsichernde Leistungen (z. B. Rente, Arbeitslosengeld, Leistungen der Grundsicherung „Hartz IV“) geht. Die Erfolgsquote der Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz liegt bei 35,5 %. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gingen im Jahr 2019 4.991 neuen Verfahren ein. Bezogen auf alle Eingänge beim Sozialgericht Duisburg im Jahr 2019 entfallen auf dieses Fachgebiet weiterhin 37,8 % und damit wie in den vergangenen Jahren mehr als 1/3 aller Verfahren. Auch der Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ("KR") hatte mit 2.704 Verfahren erhebliche Eingänge. Gegenüber dem Vorjahr (3001 Verfahren) reduzierte sich jedoch die Zahl der Eingänge im Jahr 2019 um 297 Verfahren.

Erfreulich ist, dass die Zahl aller am Sozialgericht Duisburg erledigten Verfahren um 12,4 % gegenüber dem Vorjahr (12.086) gestiegen ist. Insgesamt wurden 13.580 Verfahren erledigt. Der Bestand verringerte sich damit von 14.734 Verfahren zum 31.12.2019 um 2,4 % auf insgesamt 14.381 Verfahren. Ein solches Arbeitsergebnis ist dem enormen Arbeitseinsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts Duisburg zu verdanken. Entsprechende Ergebnisse können auch in Zukunft nur durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine zeitgemäße technische und bauliche Ausstattung der Gerichte gewährleistet werden. Bereits zum Jahreswechsel erfolgten Personalabgänge im richterlichen Bereich, weitere stehen in der ersten Jahreshälfte an. Diese werden vorerst nicht ersetzt werden. Im sog. „nichtrichterlichen Dienst“ ist es im Jahr 2019 hingegen gelungen, alle offenen Stellen zu besetzen.

Das Sozialgericht Duisburg beschritt auch im Jahr 2019 weiter den Weg in Richtung elektronischer Rechtsverkehr. Ab dem 01.01.2022 besteht die Verpflichtung für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Es wird erwartet, dass dann 95 % aller bislang in Papierform eingehenden Eingänge elektronisch bei Gericht eingehen und ebenso verarbeitet werden. Eine erhebliche Herausforderung, denn die Arbeitsbedingungen werden sich für alle Beschäftigungsgruppen erheblich verändern. Mit der Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jedoch auch in der Vergangenheit am Sozialgericht Duisburg immer wieder Veränderungen erfolgreich bewältigt worden.

**Karl-Dieter te Heesen**

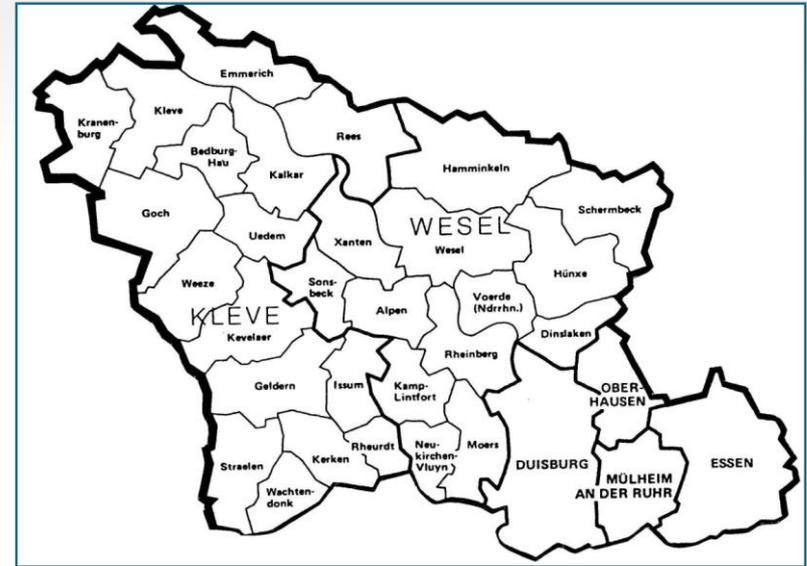
Vizepräsident des Sozialgerichts

Februar 2019

# Gerichtsbezirk



Das Sozialgericht Duisburg ist eines von acht Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen. Es ist örtlich zuständig für die Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen sowie für die Kreise Kleve und Wesel. Das Sozialgericht Duisburg ist damit für **ca. 2,3 Millionen** Einwohner das örtlich zuständige Sozialgericht.





Die Sozialgerichte sind im Allgemeinen zuständig für Rechtsstreitigkeiten über gesetzliche Sozialleistungen.

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Schwerbehindertenrecht
- Soziales Entschädigungsrecht (z.B. Kriegsopferversorgung, Opferentschädigung)
- Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht
- Vertragsarztrecht
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Bundeselterngeldgesetz



Präsident des Sozialgerichts: **N.N.**

Vizepräsident des Sozialgerichts: **VizePräsSG Karl-Dieter te Heesen**

Weitere aufsichtführende Richterin: **Ri'inSG awAfR'in Dina Schneider**

Weiterer aufsichtführender Richter: **RiSG awAfR Andreas Ostheimer**

Weiterer aufsichtführender Richter: **RiSG awAfR Stefan Jurisch**

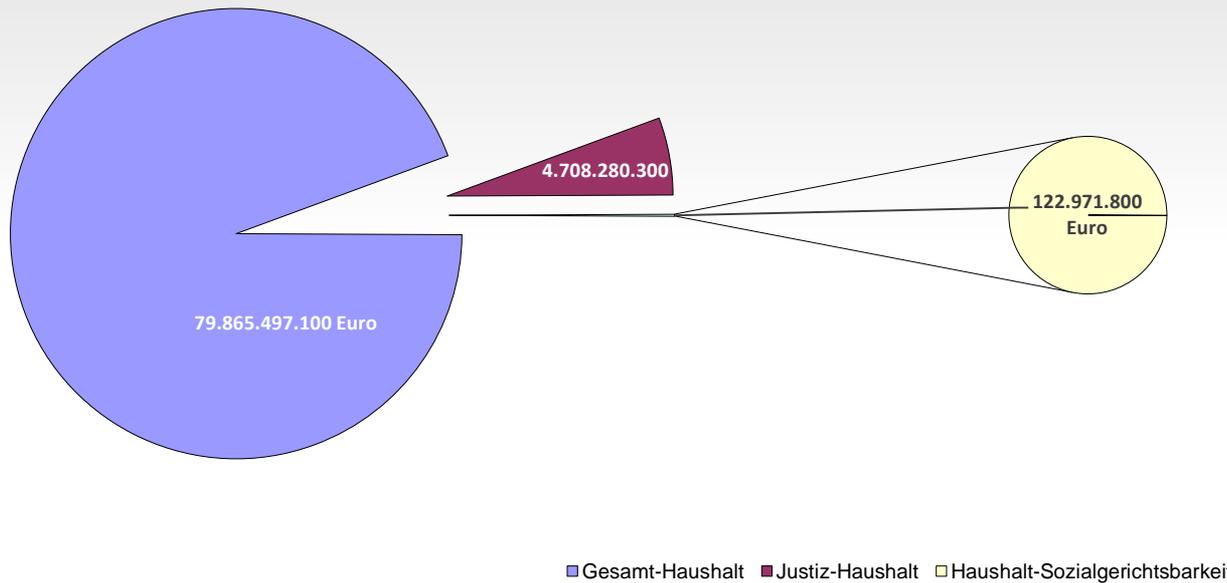
Geschäftsleiter: **RAR Axel Schmidat**

Stand: 28.02.2020

# Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?



## Haushaltswurf NRW 2020, Finanzministerium NRW





## 48 Richterinnen und Richter

- 30 Richterinnen (62,50 %)
- 15 in Teilzeit (31,25 %)

## 86 Beschäftigte im sog. nichtrichterlichen Dienst

- 68 Frauen (79,07 %)
- 31 in Teilzeit (36,05 %)

davon

## 19 Beamtinnen und Beamte

- 12 Beamtinnen (63,16 %)
- 4 in Teilzeit (21,05 %)

Stand: 31.01.2020



## **Richterinnen und Richter**

Durchschnittsalter: 46,60 Jahre  
älter als 55 Jahre (29 %)

## **Beschäftigte im sog. nichtrichterlichen Dienst**

Durchschnittsalter: 45,73 Jahre  
älter als 55 Jahre (36,47 %)

davon

## **Beamtinnen und Beamte**

Durchschnittsalter: 40,42 Jahre  
älter als 55 Jahre (26,32 %)

Stand: 31.01.2020



# Schwerbehinderte und Gleichgestellte

19 Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte

davon

6 Richterinnen und Richter

13 Regierungsbeschäftigte

Anteil der Schwerbehinderten an der Gesamtzahl der Beschäftigten: 14,3 %

Stand: 28.02.2020



Das Präsidium ist ein gerichtsinternes Selbstverwaltungsorgan. Neben dem Präsidenten des Gerichts, der stets Vorsitzender des Präsidiums ist, gehören ihm gewählte Richterinnen und Richter an. Das Präsidium hat unmittelbar der Rechtsprechung dienende Aufgaben wahrzunehmen. Die Teilnahme an der Wahl des Präsidiums und die Mitwirkung der gewählten Richterinnen und Richter im Präsidium gehören zu den allgemeinen Dienstpflichten der Richterinnen und Richter.

Die wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist der Beschluss des **Geschäftsverteilungsplanes**. Dieser wird jeweils zu Jahresbeginn erstellt. Im Geschäftsverteilungsplan wird die personelle Besetzung der Spruchkörper festgelegt und werden die Rechtsprechungsaufgaben des Gerichts auf die einzelnen Spruchkörper verteilt.

Quelle: Richterfibel OLG Hamm

## Präsidium SG Duisburg

- **VizePräsSG te Heesen**
- **RiSG Gölz**
- **RiSG awAfr Jurisch**
- **Ri'inSG Neumann**
- **RiSG Riedel**
- **Ri'inSG Schilling**
- **RiSG Dr. Zitzen**

Stand: 28.02.2020

# Ehrenamtliche Richterinnen und Richter



In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter/Richterinnen mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden. Die ehrenamtlichen Richter haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter. Sie sind ebenfalls unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach können sie erneut berufen werden. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten. Diese Listen werden von Vereinigungen aufgestellt, die jeweils einen Bezug zu dem Gebiet des Sozialrechts haben, auf dem die ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen.

## Am Sozialgericht Duisburg tätig:

473 ehrenamtliche Richterinnen und Richter davon

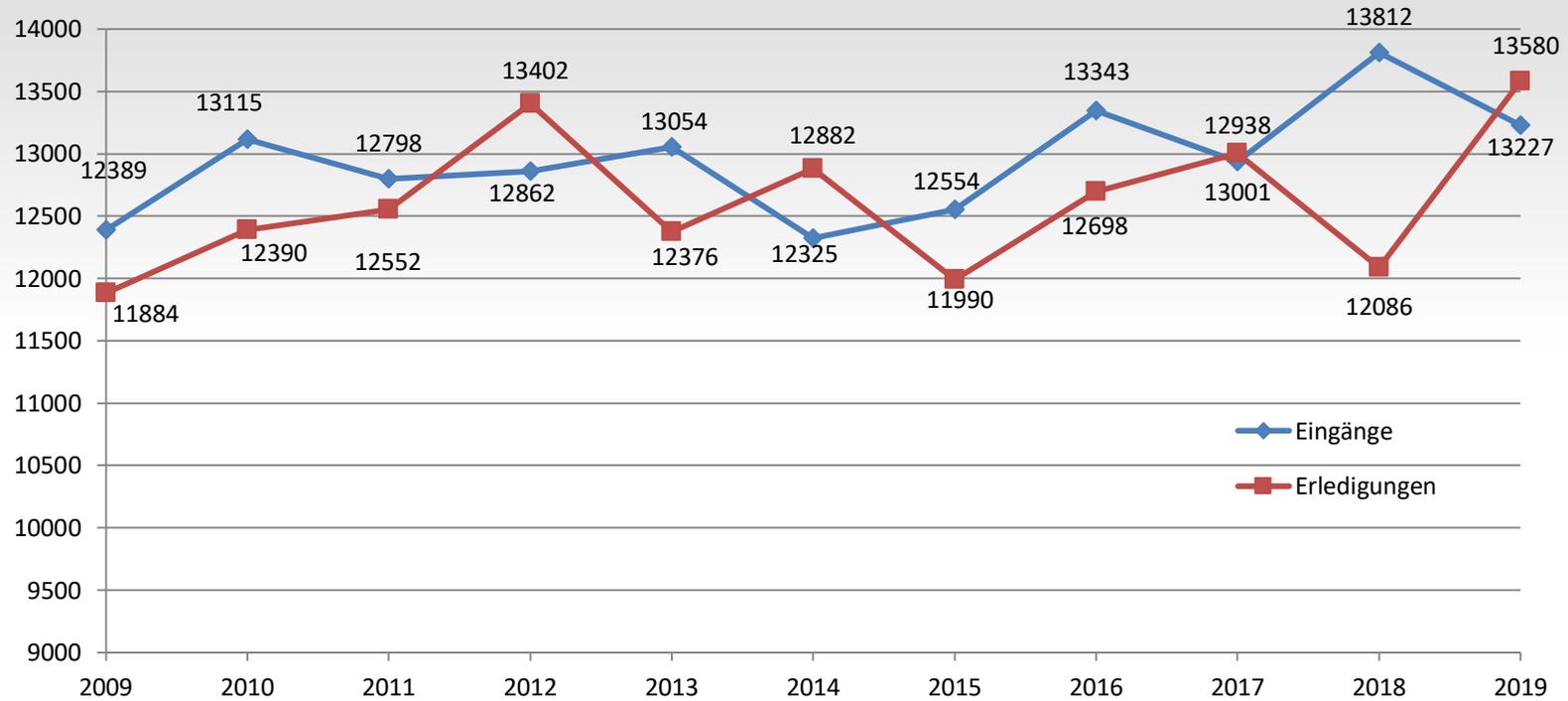
- 208 arbeitgeberseitig benannte Richterinnen und Richter
- 265 Arbeitnehmer/Versicherte
- 262 Richter
- 211 Richterinnen (44,61 %)

Stand: 20.01.2020



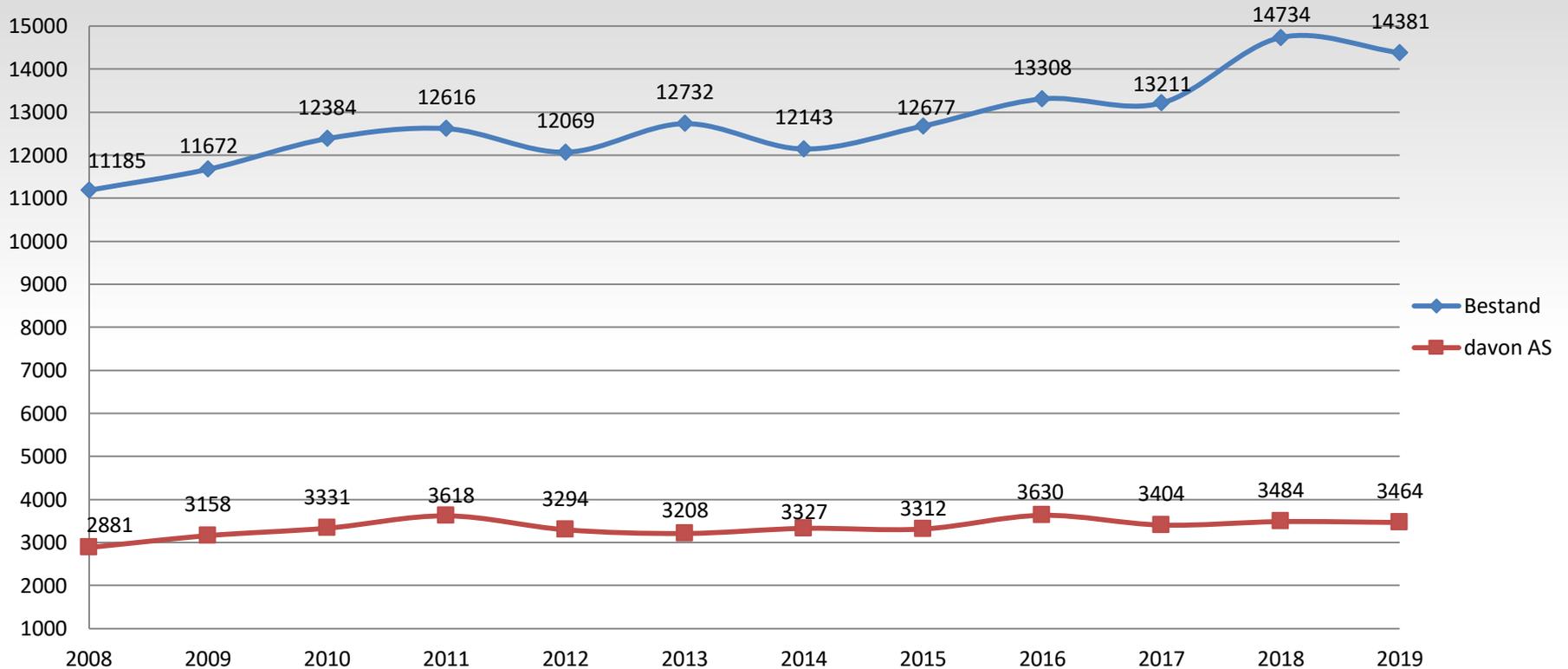
# Statistik

# Eingänge und Erledigungen



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2019

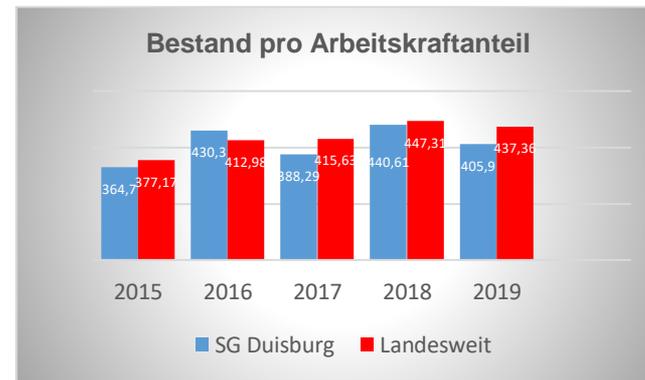
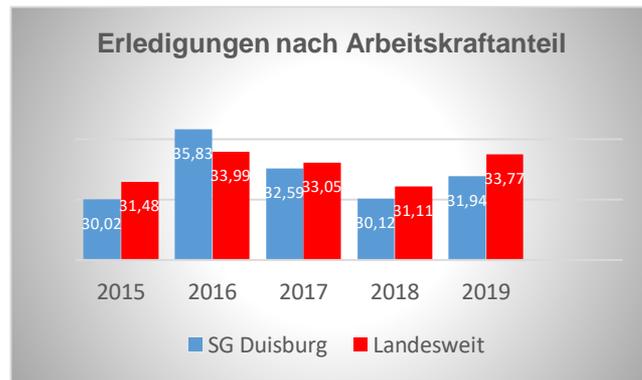
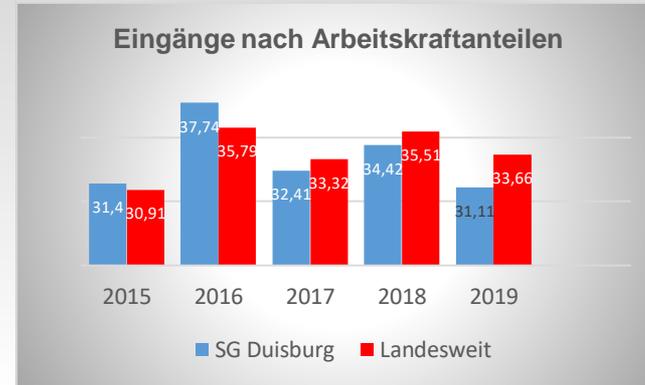
# Bestand



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2019

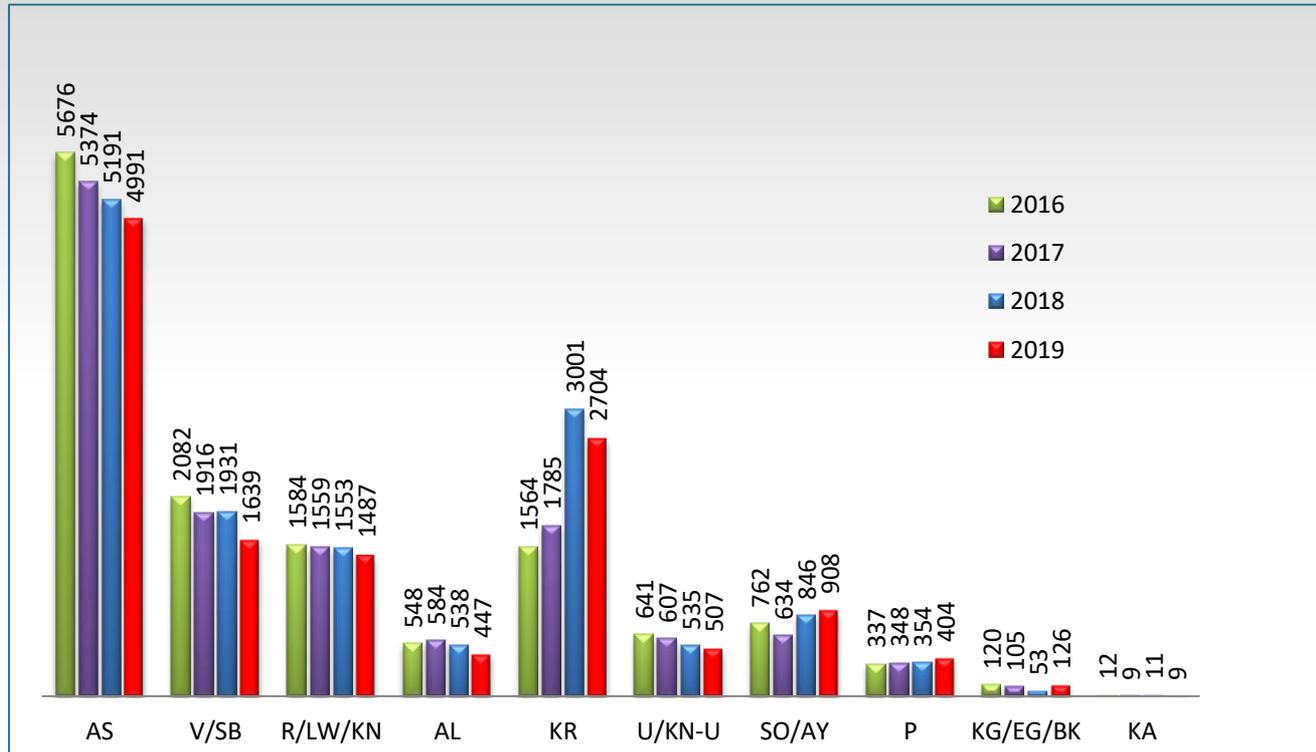


# Nach Arbeitskraftanteilen





# Eingänge nach Fachgebieten



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2019

# Eingänge / Erledigungen / Bestand (Erläuterungen)

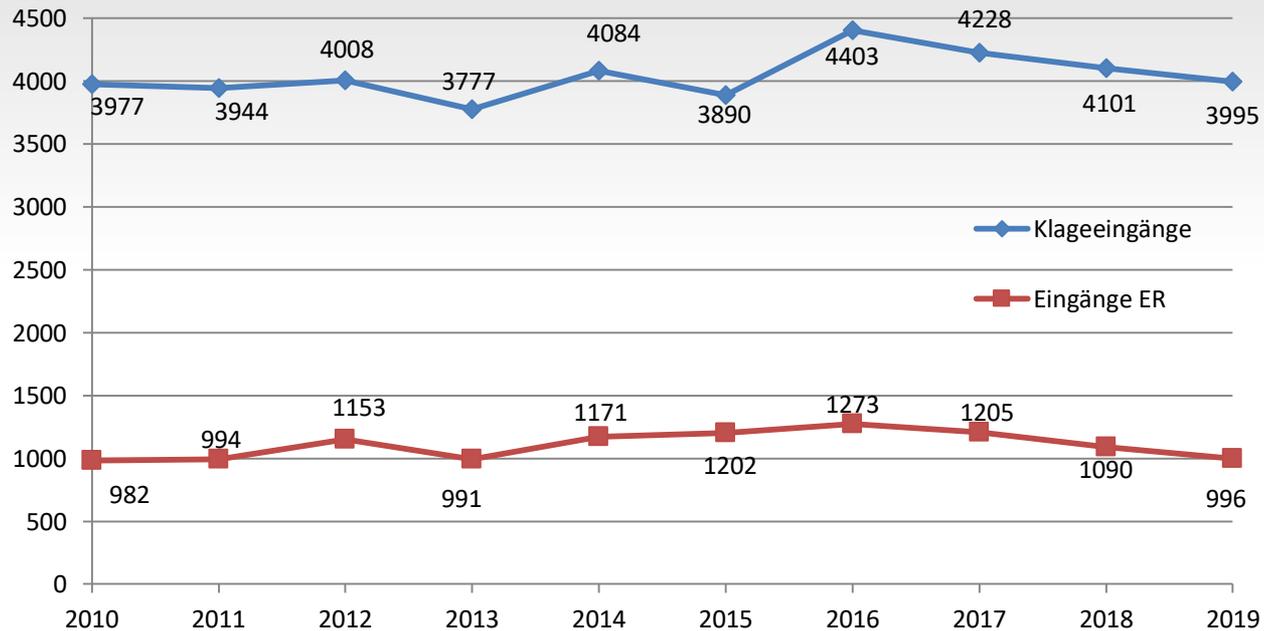


Mit 13.227 neuen Verfahren (11.888 Klagen und 1.339 Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz) sind die **Eingänge** insgesamt um – 4,24 % gegenüber dem Vorjahr (13.812) gefallen. Dabei ist die Zahl der Klageverfahren - gegenüber 12.225 Verfahren im Vorjahr - um – 2,76 % und die Zahl der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gegenüber 2018 (1.587) in 2019 um – 15,63 % gefallen. Die Geschäftsentwicklung wird wie in den Vorjahren wesentlich durch die weiterhin hohen Eingänge im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II - Fachgebietenkennzeichnung: "AS") geprägt. Hinzu kommen auch im Jahr 2019 erhebliche Eingänge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ("KR"). Gegenüber dem Vorjahr (3001 Verfahren) reduzierte sich jedoch die Zahl der Eingänge im Jahr 2019 um 297 Verfahren und damit 9,9 % auf 2.704 Verfahren.

Die Zahl der **Erledigungen** ist um 12,4 % gegenüber dem Vorjahr (12.086) gestiegen. Insgesamt wurden 13.580 Verfahren erledigt.

Der **Bestand** verringerte sich geringfügig von 14.734 Verfahren zum 31.12.2019 um -2,4 % auf insgesamt 14.381 Verfahren.

# Eingangsentwicklung SGB II („Hartz IV“)



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2019

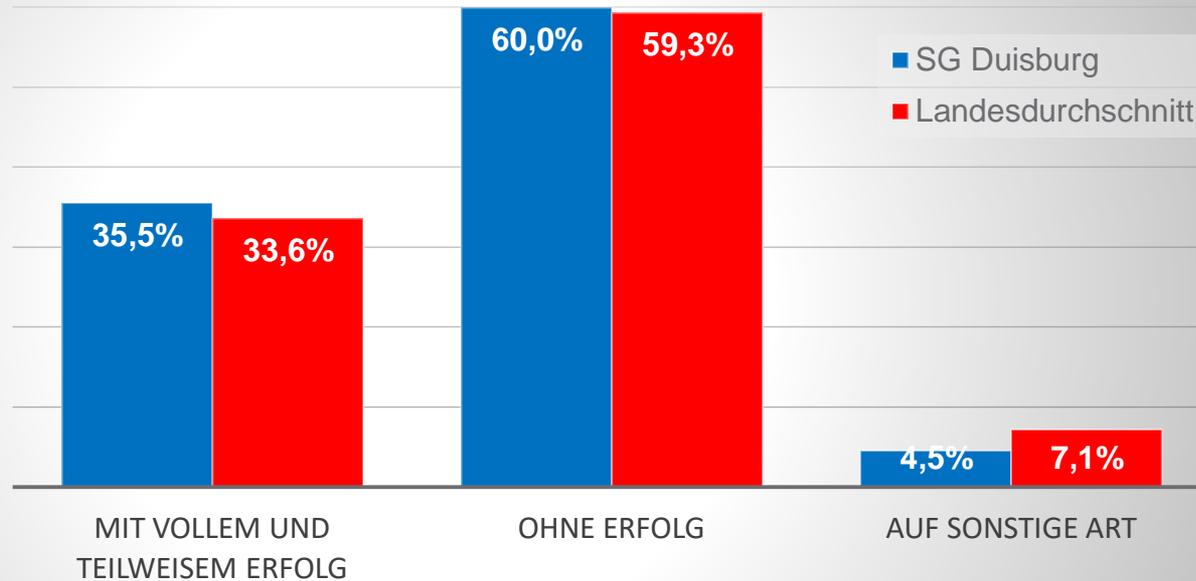


Die Eingangszahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) sind im Jahr 2019 zwar geringfügig zurückgegangen, aber auf hohem Niveau geblieben. Insgesamt gingen im Jahr 2019 4.991 neue (2018: 5.191) Verfahren ein. Die Eingangszahlen sind damit um – 3,86 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bezogen auf alle **Eingänge** beim Sozialgericht Duisburg im Jahr 2019 (13.227 Verfahren) entfallen auf dieses Fachgebiet weiterhin 37,8 % (2018: 37,6 %).

Bei den **Klageverfahren** verringerten sich die Eingangszahlen von 4.101 im Jahr 2018 auf 3.995 Verfahren im Jahr 2019 und damit um ca. -2,59 %.

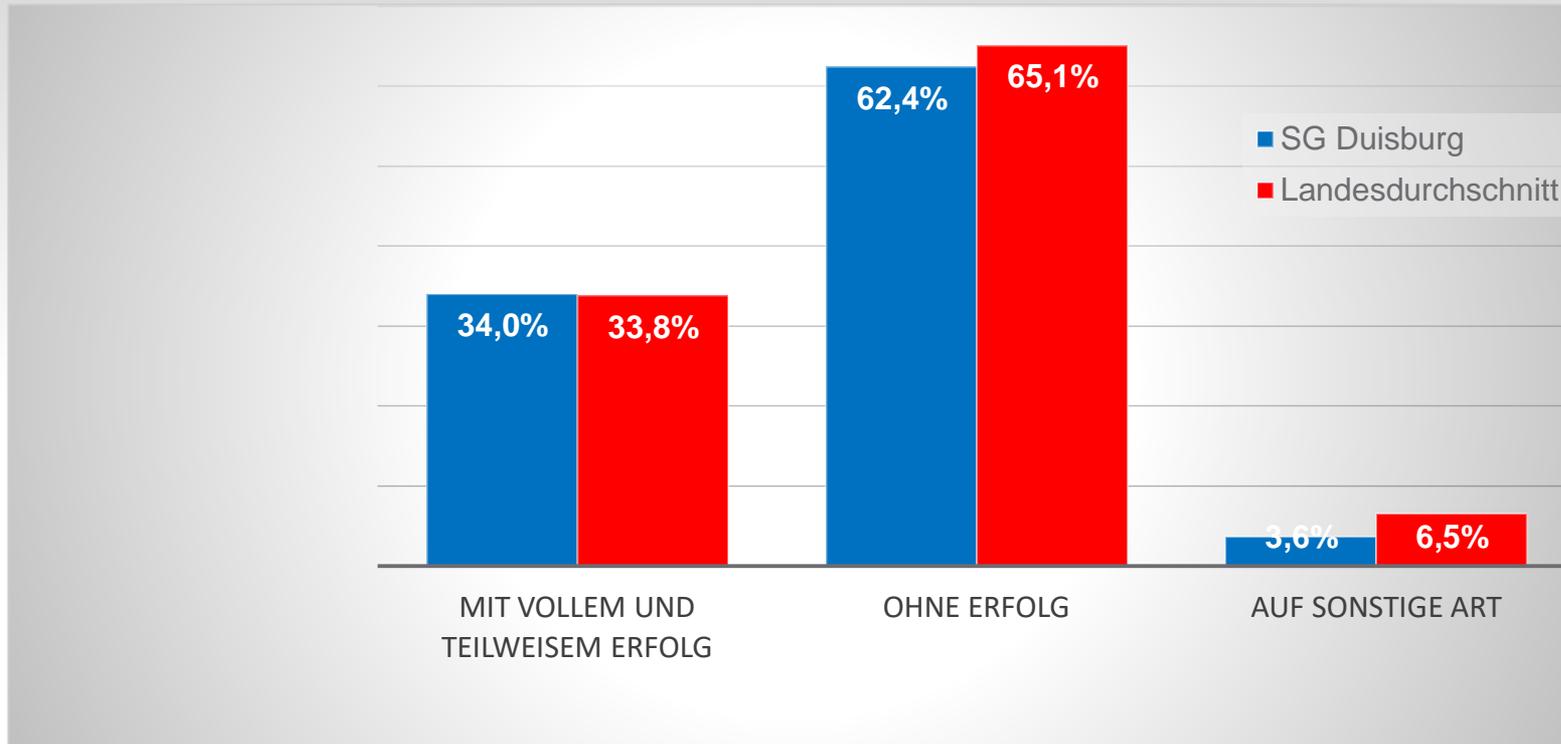
Im **einstweiligen Rechtsschutz** (Eilverfahren) sind die Verfahren von 1.090 Verfahren in 2018 auf 996 in 2019 und damit um rund – 8,63 % gesunken.

# Ausgang der Klageverfahren



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2019

# Ausgang der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“)



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2019

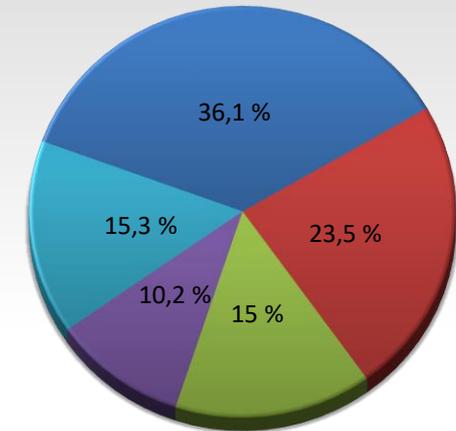
# Verfahrensdauer (Klageverfahren)



Beim Sozialgericht Duisburg dauerte es vom Eingang der Klage bis zu ihrer Erledigung durchschnittlich 12,8 Monate. Weit mehr als die Hälfte (59,6 %) aller Klageverfahren konnten in weniger als 12 Monaten nach Klageerhebung erledigt werden (2018: 57,2 %).

Verfahrensdauer	2017	2018	2019
<b>unter 6 Monaten</b>	36,0 %	35,4 %	36,1 %
<b>6 Monate bis unter 12 Monate</b>	22,6 %	21,8 %	23,5 %
<b>12 Monate bis unter 18 Monate</b>	16,1 %	16,2 %	15,0 %
<b>18 Monate bis unter 24 Monate</b>	10,7 %	11,3 %	10,2 %
<b>24 Monate und mehr</b>	14,5 %	15,3 %	15,3 %

Die Verfahrensdauer in Eilverfahren, vornehmlich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II / „Hartz IV“), betrug durchschnittlich 1,69 Monate (im Jahr 2018: 1,5 Monate).



- unter 6 Monate
- 6 Monate bis unter 12 Monate
- 12 Monate bis unter 18 Monate
- 18 Monate bis unter 24 Monate
- 24 Monate und mehr

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2019



## Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>SG Duisburg Erledigungen</b>	11.990	12.698	13.001	12.086	13.580
<b>SG Duisburg Urteile</b>	681	699	730	589	652
<b>SG Duisburg Beschlüsse (ER)</b>	527	678	650	669	495
<b>Entscheidungen (gesamt)</b>	1208	1377	1380	1258	1147
<b>Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen</b>	<b>10,08 %</b>	<b>10,84 %</b>	<b>10,62 %</b>	<b>10,41 %</b>	<b>8,44 %</b>

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2019



# Schwerpunkte der Rechtsprechung 2019



Wie auch im vergangenen Jahr hatten sich die für Streitigkeiten in der Arbeitslosenversicherung zuständigen Kammern mit Streitigkeiten über die **Aufhebung und Erstattung von Arbeitslosengeld** (ALG I) einschließlich der in dieser Zeit gezahlten Sozialversicherungsbeiträge (u.a. auch mangels Erreichbarkeit, weil ein **Umzug** nicht mitgeteilt wurde), die Bewilligung besonderer Förderungsleistungen (z. B. des **Gründungszuschusses oder der Berufsausbildungsbeihilfe**), **Teilhabeleistungen** und die Gewährung von **Insolvenzgeld** zu befassen. In einigen Fällen war die Höhe der jeweiligen Leistung streitig.

Auch im Jahr 2019 wurde über die Rechtmäßigkeit von verhängten **Sperrzeiten** gestritten. Hierbei ging es insbesondere um Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe nach Abschluss von Aufhebungsverträgen, z.B. bei Personalabbau mit Abfindungsangeboten, aber auch aus persönlichen Gründen.

Streitig war zunächst auch die Umsetzung der Entscheidungen des BSG vom 12.09.2017 (B 11 AL 25/16 R) und 12.10.2017 (B 11 AL 17/16 R) (keine Sperrzeit, wenn nach Ablauf der **Altersteilzeit** entgegen der ursprünglichen Absicht anstatt vorgezogener Altersrente doch zunächst Arbeitslosengeld beantragt wurde, um in den Genuss einer abschlagsfreien Rente für **langjährig Versicherte** zu gelangen). Für **Überprüfungsfälle**, in denen Beteiligte den Sperrzeitbescheid zunächst hatten bestandskräftig werden lassen, hatte die Beklagte eine Änderung grundsätzlich abgelehnt. Auch dies hat das Bundessozialgericht am 12.09.2019 (B 11 AL 19/18 R) für rechtswidrig erklärt.



Die Klagen auf die oben stehenden Leistungen, die insgesamt nur einen relativ geringen Anteil an dem Gesamtklageaufkommen beim Sozialgericht Duisburg ausmachen, betreffen unterschiedliche Problemkreise. So geht es etwa um die Höhe des Elterngeldes, insbesondere darum, in welcher Höhe Einkommen, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, der Berechnung des Elterngeldes zugrunde zu legen ist bzw. in welcher Höhe Einkommen, das nach der Geburt erzielt wurde, das Elterngeld mindert.

Schwerpunkt der Verfahren zum Kinderzuschlag, der die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden soll, ist die Frage des grundsätzlichen Bestehens eines Anspruches und seine konkrete Berechnung; ferner gibt es auch in diesem Bereich Fälle der nachträglichen Aufhebung und Rückforderung des Zuschlages (z.B. wegen Erzielung von Einkommen).

# Grundsicherung für Arbeitsuchende



Wie im Vorjahr lag auch im Jahr 2019 im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Schwerpunktthema auf der **abschließenden Festsetzung von vorläufig bewilligten Leistungen** gemäß § 41a SGB II. Die vorläufige Bewilligung von Leistungen erfolgt insbesondere bei sog. „Aufstockern“, bei denen ein Erwerbseinkommen anzurechnen ist. Schwankt z.B. das Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, werden die Leistungen zunächst vorläufig bewilligt und erst im Nachhinein endgültig festgesetzt, wenn die Höhe des Einkommens feststeht. In diesem Themenkomplex ergeben sich zahlreiche Rechtsfragen (s. B. zu Festsetzung von Leistungen auf 0 € wegen mangelnder Mitwirkung, Voraussetzungen und Folgen einer endgültigen Festsetzung von Leistungen auf 0 €, Verhältnis zwischen vorläufiger und endgültiger Bewilligung, insbesondere nach dem Ende des vorläufigen Bewilligungszeitraumes, Zulässigkeit einer Klage gegen einen vorläufigen Bewilligungsbescheid bei Ablauf des Bewilligungszeitraumes, Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens).

Darüber hinaus wurden – wie bereits im Vorjahr - auch im Jahr 2019 besonders im einstweiligen Rechtsschutz vielfach Verfahren von **EU-Ausländern** anhängig gemacht, in denen es um die Frage ihrer Leistungsberechtigung ging. Hierbei ist nach wie vor streitig, ob der seit dem 29.12.2016 geregelte Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 SGB II europarechts- und verfassungskonform ist. Nach dieser Vorschrift sind Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder die ihr Aufenthaltsrecht allein von ihren schulpflichtigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern ableiten (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011) von der Leistungsberechtigung ausgenommen. Bezüglich der europarechtlichen Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c SGB II ist gegenwärtig ein Vorlageverfahren beim EuGH anhängig, dessen Entscheidung bislang aussteht (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, EuGH-Vorlage vom 14. Februar 2019 – L 19 AS 1104/18). Vor diesem Hintergrund ist in den von EU-Ausländern angestregten Verfahren häufig auch das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit zu klären, da diese den Rechtssuchenden und ihren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht und damit eine Leistungsberechtigung eröffnen. Dies ist oft mit umfangreichen und zeitaufwendigen Tatsachenermittlungen des Sozialgerichts verbunden.



# Grundsicherung für Arbeitsuchende



Nach wie vor liegt ein weiterer Schwerpunkt der Auseinandersetzungen bei den **Kosten für Unterkunft und Heizung**. Streitig ist in der Regel, ob diese Kosten angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind. Eine gesetzliche oder satzungsrechtliche Definition des Begriffes der **Angemessenheit** (vor allem den Quadratmeterpreis betreffend) fehlt weiterhin. Von der Möglichkeit, auf Landesebene verbindliche Vorgaben zu machen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang z. B. darüber gestritten, ob ein Umzug erforderlich ist, ob Umzugs- und Renovierungskosten zu übernehmen sind, in welcher Höhe laufende Betriebs-/Heizkosten oder Heiz- oder Betriebskostennachzahlungen übernommen werden müssen. Das SG Duisburg hat im Jahr 2019 in mehreren Entscheidungen eine Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen anhand des sog. Bruttowarmmietenkonzeptes des Kreises Kleve in bisherigen Form als unschlüssig zurückgewiesen (Az. S 45 AS 4226/17, S 49 AS 821/17).

Am 05.11.2019 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die bisherige Rechtslage und Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Sanktionierung fehlender Mitwirkung von SGB II Leistungsempfängern bei der Arbeitsvermittlung mit der verfassungsrechtlichen Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar sei, soweit Sanktionen über den Betrag von 30% des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen (BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16). Hier wird der Gesetzgeber nachbessern müssen. Für die bis zur Entscheidungsverkündung bekanntgegebenen, aber noch nicht bestandkräftigen Sanktionen entschied das Gericht jedoch, dass diese wirksam bleiben, soweit sie den Betrag von 30% des maßgebenden Regelbedarfs nicht überschreiten. Insoweit wirkt sich die Entscheidung nur auf bereits anhängige Verfahren aus, soweit diese eine Sanktionierung betreffen, welche 30 % des Regelbedarfes überschreiten. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Entscheidung zukünftig zu einer noch größeren Anzahl von Klagen gegen Sanktionsentscheidungen führen wird, zumal das Bundesverfassungsgericht keine Aussage zu den Sanktionen gegenüber unter 25jährigen Leistungsbeziehern, den Sanktionen von Meldeversäumnissen sowie der Zulässigkeit einer etwaigen Addition von Sanktionen bei mehreren Pflichtverstößen über den Betrag von 30 % des Regelbedarfes hinaus getroffen hat .



# Grundsicherung für Arbeitsuchende



Darüber hinaus wurde in 2019 neben einer Vielzahl von **Einzelfragen** um die folgenden Problemkreise gestritten:

- Anrechnung von Einkommen (insbesondere im Zusammenhang mit Selbständigen)
- Aufhebung und Rückforderung zu viel oder zu Unrecht gezahlter Leistungen
- Einkommensanrechnung in einer (unterstellten) eheähnlichen Gemeinschaft
- Mehrbedarfe (z.B. kostenaufwändige Ernährung)
- Leistungsberechtigung, insbesondere bei Selbstständigen
- Leistungen zur Renovierung und bei Umzug
- Erstausrüstung (Einrichtung) für Wohnungen
- Rückzahlung von Darlehen durch Aufrechnung gemäß § 42a SGB II
- Ausschluss von Auszubildenden



Die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu bearbeitenden Verfahren waren auch im Jahr 2019 geprägt von Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen. Zahlreiche **Vergütungsstreitigkeiten** betrafen die Einzelheiten der Abrechnung nach dem Fallpauschalensystem (sog. Diagnosis Related Groups - DRG). So war etwa umstritten, ob richtige Fallpauschalen abgerechnet wurden, die Anzahl der Beatmungstunden richtig kodiert wurde oder die Dauer der Behandlung (sog. sekundäre Fehlbelegung) zu beanstanden ist. In anderen Fällen war zu klären, ob bestimmte stationäre Maßnahmen (insb. Darmspiegelungen, Augenoperationen o.ä.) nicht auch ambulant hätten durchgeführt werden können (sog. primäre Fehlbelegung). Auch die Frage, welche Voraussetzungen an die Anwendung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus zu stellen sind, sorgt weiterhin für neue Verfahrenseingänge.

Mittelbarer Streitpunkt war in vielen Fällen auch die Auslegung der **Prüfverfahrensvereinbarung** (PrüfVV) gemäß 17 Abs. 2 KHG. Die Vereinbarung wurde zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. erstmals für das Jahr 2015 geschlossen mit dem Ziel, die Überprüfung von Krankenhausabrechnungen näher zu regeln. Es ist den Vertragsparteien jedoch nicht gelungen in der Praxis einen Konsens über den Inhalt dieser Vereinbarung herzustellen.

Darüber hinaus gab es im Jahr 2019 vermehrt Klagen in Fällen, in denen die Krankenkasse die vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Vergütung für eine stationäre Behandlung nicht begleicht und zunächst das Ergebnis der von ihr in Auftrag gegebenen Überprüfung der stationären Behandlung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) abwartet.

Schließlich hat das zum 01.01.2020 in Kraft getretene MDK-Reformgesetz im November und Dezember 2019 zu einer erneuten **Klagewelle** geführt. So gingen in beiden Monaten insgesamt 956 Verfahren beim Sozialgericht ein. Das MDK-Reformgesetz sieht u. a. vor, dass vor Erhebung einer Klage auf Krankenhausvergütung eine Erörterung des Behandlungsfalles mit der Krankenkasse erforderlich ist. Einwendungen und Tatsachen, die im Rahmen dieser vorherigen Fallerörterung nicht vorgebracht werden, dürfen in einem sich etwaig anschließenden Klageverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.





Die seit 2015 anhängigen Streitverfahren um die **Aufwandpauschale** bei stationärer Krankenhausbehandlung und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach im Falle einer rein „sachlich-rechnerischen Prüfung“ keine Aufwandpauschale geschuldet ist (vgl. etwa Urteil vom 23.06.2015 – B 1 KR 13/14 R), hat sich zwar mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die von Krankenhäusern gegen diese Rechtsprechung erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung anzunehmen (Entscheidung vom 26.11.2018 – 1 BvR 318/17 und 1 BvR 1474/17), zum Teil erledigt. Weiterhin anhängig sind jedoch Klagen zu der streitigen Frage, ob Krankenhäuser die von den Krankenkassen bereits gezahlten Aufwandspauschalen wieder erstatten müssen. Diese Rechtsfrage ist derzeit noch beim Bundessozialgericht anhängig (B 1 KR 15/19 R).

Darüber hinaus befassten sich die mit den Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Kammern mit Streitigkeiten über die Versicherungspflicht als solche, Beitragsstreitigkeiten bei freiwillig Versicherten oder Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen über Beginn und Ende einer Mitgliedschaft.

Im Übrigen wurde um eine Vielzahl von **Einzelfragen** zwischen Versicherten und Krankenkassen gestritten; inhaltlich ging es vor allem um folgende Fallgestaltungen: Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere in Form von stationären Reha-Aufenthalten, Anerkennung von alternativen und/oder "neuartigen" Medikamenten und Behandlungsmethoden und die Dauer und den Umfang eines Anspruchs auf Krankengeld.

Wie auch in den Vorjahren wirft auch die Frage des Umfangs der Versorgung mit **Hilfsmitteln** zahlreiche Fragen auf. Hierbei besteht zwischen Versicherten und Krankenkassen zumeist Einigkeit über die Notwendigkeit der Versorgung des Versicherten mit einem Hilfsmittel (beispielsweise einem Rollstuhl, einer Prothese, Hörgeräten oder einem Gerät zur Sauerstoffversorgung). Angesichts der großen Auswahl verschiedener Hilfsmittel mit teilweise sehr großen Preisunterschieden besteht vielmehr Streit über die konkrete Auswahl des Hilfsmittels.



Wie bereits in den Vorjahren betraf ein Schwerpunkt der im Jahre 2019 eingehenden Klagen sogenannte **Sonderbedarfszulassungen**. Gestritten wurde hier insbesondere um die Anwendung von Ausnahme-Tatbeständen, welche einem Vertragsarzt oder sonstigen Behandler die Tätigkeit in einem Gebiet ermöglicht, das dem Grunde nach wegen einer Überversorgung „gesperrt“ ist.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Klagen von Krankenhausärzten, die die Erbringung ambulanter Leistungen (sog. **Ermächtigungen**) beehrten.

Mit einem Großteil der geführten Verfahren wehrten sich zudem konkurrierende Marktteilnehmer, also andere niedergelassene Ärzte oder andere Krankenhäuser, gegen die einem Arzt bzw. einem Krankenhaus erteilte Genehmigung oder Ermächtigung.

Überdies ging es im Jahre 2019 auch um Verlegungen von Vertragsarztsitzen und um Entziehungen der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, die für die klagenden Ärzte zumeist von existenzieller Bedeutung sind.



Die für den Bereich der Pflegeversicherung zuständige Kammer hatte sich auch im Jahr 2019 schwerpunktmäßig mit Rechtsstreitigkeiten zu befassen, in denen es um die Feststellung des Pflegegrades ging. Dieser richtet sich nach dem Prüfverfahren **NBA** („Neues Begutachtungsassessment“), einem Punktesystem, welches die **Pflegegraden 1 bis 5** unterscheidet. Bei diesem Punktesystem werden anhand eines Fragenkatalogs Punkte vergeben und der Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit des Versicherten festgestellt. Je mehr Punkte der Versicherte erhält, umso höher ist der Pflegegrad.

Das Sozialgericht hatte sich ferner mit dem Problemfeld des sogenannten **Wohngruppenschlags** gemäß § 38a SGB XI zu befassen. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, die die gesetzliche Pflegeversicherung für Versicherte in ambulant betreuten Wohngruppen unter bestimmten Voraussetzungen leistet. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen (zum Beispiel die Frage, ob die beauftragte Präsenzpflegekraft von der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt worden ist) wird gestritten.

Seit dem Jahr 2019 klagen ferner Betreiber von Pflegeheimen auf Zustimmung zu Investitionsaufwendungen, um diese ihren Bewohnern gem. § 82 Abs. in Rechnung stellen können. In diesen Verfahren wird um unterschiedlichste Abrechnungsposten gestritten, wie z.B. Zinsen für Eigenkapital, Zuschüsse von Stiftungen oder anrechenbare Wohnflächen.



Die Kammern, die für die Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig sind, hatten im Jahr 2019 insbesondere über die Zuerkennung von **Renten wegen Erwerbsminderung** aus medizinischen Gründen zu entscheiden. Nach wie vor wird die verminderte Erwerbsfähigkeit häufig mit psychischen und psychosomatischen Ursachen sowie Schmerzerkrankungen begründet. Vermehrt befassten sich die Rentenversicherungskammern mit Leistungen zur medizinischen bzw. beruflichen **Rehabilitation**. Auch die Feststellung der Rentenversicherungspflicht als solche, die rückwirkende **Nacherhebung von Pflichtbeiträgen** und die Aufhebung und **Rückforderung** zu Unrecht erbrachter Leistungen (v.a. wegen Erzielung von Einkommen) waren Streitgegenstände. Weitere Fälle betrafen z. B. die Frage des Ausschlusses einer Witwenrente aufgrund Bestehens einer sogenannten „**Versorgungsehe**“.

Eine erhebliche Rolle spielten ferner **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV und **Betriebsprüfungsverfahren**. Beim Statusfeststellungsverfahren handelt es sich um ein gesondertes, von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführtes Verfahren, das für alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verbindlich den Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige feststellt. Hervorzuheben sind im Jahr 2019 Statusfeststellungsverfahren u.a. von Ärzten und sonstigen Beschäftigten in Heil- und Pflegeberufen, Dozenten, Paketauslieferungsfahrern, Fotografen etc.. Bei den Betriebsprüfungsverfahren ging es schwerpunktmäßig um die Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, insbesondere bei mutmaßlicher Schwarzarbeit, in Fällen von zu niedrig angesetzter Entlohnung bei Zeitarbeit und wegen mutmaßlicher Unterschreitung des Mindestlohns. Die klagenden Unternehmen wehren sich mit ihren Klagen gegen Beitragsnachforderungen, die teilweise in Millionenhöhe gestellt werden.



# Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz

Die Sozialhilfe hat im System der sozialen Sicherheit die Funktion einer Mindestsicherung im Sinne eines letzten Auffangnetzes zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz. Im Jahr 2019 wurde u.a. über den Kostenbeitrag von Betroffenen und Angehörigen zu Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, insbesondere die **Anrechenbarkeit von Einkommen und Vermögen** (z.B. Lebensversicherung, Hauseigentum) gestritten. Die Frage der angemessenen **Kosten der Unterkunft und Heizung** war - mit identischen Problemen wie sie sich auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen - Gegenstand zahlreicher weiterer Verfahren. Im Bereich der **Eingliederungshilfe** sind häufig Streitigkeiten zum Vorliegen einer sog. wesentlichen Behinderung sowie die Übernahme von Kosten für **Integrationshelfer** während des Schulbesuchs Gegenstand von Verfahren. Weiterhin auf hohem Niveau sind die Eingänge im Bereich der **sog. Nothelfer-Fälle** (§ 25 SGB XII) zu verzeichnen, d. h. Verfahren in denen ein Krankenhaus in Eilfällen Behandlungen vorgenommen hat und im Anschluss eine Kostenerstattung von dem Sozialhilfeträger begehrt. Vermehrt gingen Klagen ein, in denen es um die Berechnung des **Kostenbeitrages** für Hilfeempfänger geht, die in einer **stationären Einrichtung** untergebracht waren und die sich mit ihrem und dem Einkommen des noch in der Ehemwohnung verbleibenden Ehegatten an den Heimkosten zu beteiligen hatten (§§ 85 ff. SGB XII). Einige Verfahren betreffen die **Kostenübernahme für Bestattungen Angehöriger** durch den Sozialhilfeträger (§ 74 SGB XII) und Streitigkeiten von Leistungsträgern – insbesondere Jugend- und Sozialhilfeträgern – untereinander über die Verpflichtung zur **endgültigen Kostentragung** von Leistungen, die Hilfeempfängern bereits gewährt wurden (§§ 102 ff. SGB X).

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBLG) stritten die Beteiligten im Jahr 2019 vorrangig darum, ob und in welcher Höhe die Asylbewerber Anspruch auf Leistungen nach dem AsylBLG haben.



Die für den Bereich der Unfallversicherung zuständigen Kammern haben vorrangig über die Entschädigung von **Arbeitsunfällen** - dazu rechnen auch Unfälle auf dem Weg zum Arbeitsplatz bzw. vom Arbeitsplatz nach Hause - und die Anerkennung von Berufskrankheiten zu entscheiden. Erforderlich sind oftmals Ermittlungen zum Unfallgeschehen und zum Ursachenzusammenhang zwischen der bestehenden Gesundheitsstörung und dem erlittenen Arbeitsunfall, die sich als schwierig und zeitaufwendig erweisen. Im Rahmen der Entschädigung von Arbeitsunfällen lässt sich weiterhin beobachten, dass vielfach geltend gemacht wird, dass als Reaktion auf den Unfall eine **sog. posttraumatische Belastungsstörung** entstanden sei. In diesen Fällen kann erst nach umfangreicher, oftmals langwieriger medizinischer Beweiserhebung - in der Regel durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - eine Entscheidung getroffen werden.

In einer Vielzahl der Verfahren beehrten die Klägerinnen und Kläger die Anerkennung von Wirbelsäulen-, Kniegelenks- oder Atemwegsbeschwerden als Berufskrankheit. Dabei erweist es sich regelmäßig als problematisch, den Nachweis zu führen, dass die aufgetretenen Gesundheitsstörungen auf schädigende Einwirkungen während der beruflichen Tätigkeit zurückzuführen sind. Hier sind ebenfalls oftmals Sachverständigengutachten einzuholen. Die umfangreichen Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung führen nicht selten zu einer – im Vergleich zu anderen Verfahren – längeren Verfahrensdauer der Streitsachen in der Unfallversicherung.



# Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht

Die typischen Konfliktfelder des Schwerbehinderten- und Versorgungsrechtes haben sich auch im Jahr 2019 nicht wesentlich verändert. Im Streit stehen weiterhin vorwiegend die Zuerkennung der **Schwerbehinderteneigenschaft** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, sowie die Zuerkennung der **Merkzeichen**, z. B. „G“ und „aG“. Die Merkzeichen werden bei Gehbehinderungen unterschiedlicher Stärke erteilt. Mit dem zuletzt genannten Merkzeichen sind beispielsweise Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder im öffentlichen Verkehr (Behindertenparkplatz) verbunden; diese Streitigkeiten haben vermutlich wegen des immer knapper werdenden (kostenfreien) öffentlichen Parkraumes zugenommen. Auch die Zuerkennung des Merkzeichens „H“ ist verstärkt in den Fokus gerückt. Es wird anerkannt, wenn eine Person hilflos ist und damit dauernd und in erheblichem Maße auf fremde Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z.B. An- und Auskleiden etc.) angewiesen ist. Im Zusammenhang mit der GdB-Festsetzung wurde im Jahr 2019 zunehmend darum gestritten, ob der Therapieaufwand für einen insulinpflichtiger Diabetes mellitus eine so ausgeprägte Teilhabbeeinträchtigung bedingt, dass ein GdB von 50 festgestellt werden kann.

Im sozialen Entschädigungsrecht bildet auch weiterhin das **Opferentschädigungsrecht** den Tätigkeitsschwerpunkt, in dessen Zentrum Verfahren um den Nachweis und die Folgen von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch in der Kindheit stehen. Problematisch sind dabei oftmals der Nachweis der Tat und die Abgrenzung zwischen Misshandlung - für die eine Entschädigung gezahlt wird - und Verwahrlosung - die entschädigungslos bleibt.

Daneben gab es Klagen von (ehemaligen) Soldaten der Bundeswehr wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nach Auslandseinsätzen und Verfahren wegen Impfschäden.



# Einzelthemen

# Gerichtsgebäude des Sozialgerichts



- Hauptnutzfläche 4.498,87 qm
- 8 Etagen
- 7 Sitzungssäle (einschließlich Arbeitsgericht)
- Vermieter BLB
- Mietvertrag bis 31.12.2021
- Alter des Gebäudes 67 Jahre (Baujahr 51)
- letzte größere Sanierung: Toiletten, vor 14 Jahren

# Gerichtsgebäude (Situation in Duisburg)



- **Fehlende Barrierefreiheit**
  - Zugang zur 3. Etage (u.a. Bücherei/Sozialraum) zur 4. Etage des Altbaus sowie zum L-Bau nur über Treppen
- **Fehlende funktionsgerechte Erschließung des Gebäudes**
  - Unterbringung des Sozialgerichts in vier Gebäudeteilen
  - mehrfaches Überwinden von Sicherheits- und Brandschutztüren
  - Mangelhafte Aufzugsteuerung
- **Fehlende Besprechungsräume für Prozessbevollmächtigte und Kläger**
- **Ständig kurzfristig auftretender Reparaturbedarf erfordert hohen Verwaltungsaufwand**
- **Kommunikation mit dem Vermieter (BLB) erfordert hohen Zeitaufwand**





- Überplanung der Gebäudebelegung und der Zugangsmöglichkeiten (offene Gestaltung der Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen)
- Einbau von Schrägliften im Bereich der Bücherei, des Haupteingangs und des Übergangs zum L-Bau
- Verbesserte Aufzugsteuerung
- Erneuerung der Beleuchtung in Fluren und Treppenhäusern
- Renovierung der Büroräume (u.a. Malerarbeiten, Austausch von Türen mit Glaseinsatz)
- Einheitliche Erneuerung der Bodenbeläge in Büros und Fluren
- Schaffung von Besprechungsmöglichkeiten für Beteiligte und deren Bevollmächtigte
- Verbesserung der Kommunikation mit dem Vermieter (BLB)

# Gerichtsgebäude (Neueröffnung der Gerichtskantine)



Frau Anita Vidic betreibt die seit Juni 2018 vollständig renovierte und umgestaltete Kantine des Landesbehördenhauses.

Die Bediensteten des Hauses, Besucher, Verfahrensbeteiligte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und Klägerbevollmächtigte haben nunmehr auch wieder die Möglichkeit, während der Pausen bzw. Wartezeiten in angenehmer Atmosphäre das eine oder andere Gespräch zu führen.



## IT-Zentralisierung\*

- ITD (zentraler IT-Dienstleister der Justiz)
- Organisatorische Zentralisierung (BV)
- Technische Zentralisierung

## ERV

- Schaffung der Möglichkeit zum Empfang elektronischer Dokumente (ERV-Pur)
- Verpflichtung durch e-Justice-Gesetz
- z.T. bereits erfüllt (z.B. SGbarkeit)

## eAkte

- Durchgehende elektronische Aktenbearbeitung
- Ziel: Führende elektronische Akte
- Konsequenz ERV, ges. Pflicht ab 2026
- Nutzung der e<sup>2</sup>-Produkte

- \* ▪ zentrale Verarbeitung sämtlicher Daten der Justiz in der Zentralen Betriebsstelle (ZBS) in Münster
- Betrieb der ZBS durch den justizeigenen Dienstleister ITD



**Der Zeitplan nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl. I 2013 Nr. 62, S. 3786; BT-Drs. 17/12634):**

- **01.01.2018:** Eröffnung des bundesweiten flächendeckenden fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs in allen Fachgerichtsbarkeiten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit (sog. Opt-out-Phase bis max. 12/2019)
- **01.01.2020:** Möglichkeit der Länder, durch Rechtsverordnung Rechtsanwälte, Behörden und teilweise Notare sowie andere vertretungsberechtigte Personen gerichtsbarkeitsweise zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu verpflichten (Beginn sog. Opt-in-Phase) und spätesten Zeitpunkt für die Eröffnung des fakultativen ERV
- **01.01.2022:** Bundesweite Verpflichtung für „professionelle Einreicher“ (Rechtsanwälte, Behörden, jur. Personen des öffentlichen Rechts), am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen (Prognose: 95 % aller Eingänge dann elektronisch)

**Ergänzung des Zeitplans nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BT-Drs. 18/9416 vom 17.08.2016 i.d.F. BR-Drs. 395/17 vom 19.05.2017):**

§ 65b Abs. 1a SGG: Pflicht zur elektronischen Führung der Prozessakten ab dem **01.01.2026**

# EUREKA (Einführung einer neuen Fachanwendung)



- EUREKA-Fach seit dem 2. Quartal 2018, ersetzt LISA WEB
- Soll sowohl in der Sozial- als auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingesetzt werden
- Wird in vielen Bundesländern (13) bereits seit mehreren Jahren erfolgreich sowohl in der Sozial- als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit angewendet (u.a. NI, BR, BER, HES, BAY)
- Dem EUREKA-Fach-Verbund gehören mittlerweile 14 BL an



**„Gesundheitsmanagement ist die bewusste Steuerung und Integration aller Arbeitsprozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“**

- Mitarbeiter haben zwei Mal im Monat die Möglichkeit zur Teilnahme am Yoga-Kurs (Rücken-Fit)  
→ hierfür wurden weitere Matten beschafft
- regelmäßige Besprechungen zwischen verschiedenen Arbeitsgruppen  
→ Arbeitsabläufe werden optimiert; Entscheidungen werden ausgetauscht
- Um höheren Hygienestandard gewährleisten zu können wurde ein Desinfektionsspender für die Eingangshalle angeschafft
- Mitarbeiter erhalten auf Wunsch Handauflagen & ergonomische Mousepads
- Einsatz von „Team Orga“ (Organisationsberater der Sozialgerichtsbarkeit) in unterschiedlichen Bereichen



Foto v.l.: Ri'inSG awAfRI'in Schneider, PräsSG Scheer, MdL Gebhardt; VizePräsSG te Heesen, RiSG awAfRI Ostheimer, MdL Yüksel

Am 04.02.2019 haben die Landtagsabgeordnete, Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses Heike Gebhardt (SPD) sowie der Landtagsabgeordnete, Vorsitzende des Petitionsausschusses und Mitglied des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales Serdar Yüksel (SPD) das Sozialgericht Duisburg besucht. Themenschwerpunkte waren insbesondere die Geschäftsentwicklung des Sozialgerichts Duisburg, verschiedene Probleme und Fragestellungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Ausmaß der Klagewelle im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund der Verkürzung der Verjährungsfristen gem. §§ 109 Abs. 5, 325 SGB V und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen und Folgen.

Darüber hinaus wurde die aktuelle Mietvertragssituation und Unterbringung im Landesbehördenhaus in Duisburg dargestellt. Hierbei wurde insbesondere auf die fehlende Barrierefreiheit und die mangelnde funktionsgerechte Erschließung des Gebäudes aufmerksam gemacht.

Schneider  
Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin

# Festakt zum 60-jährigen Bestehen des SG



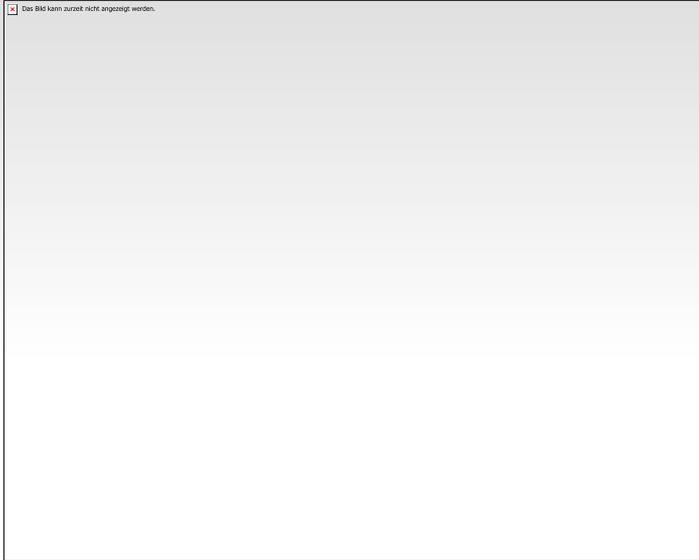
Seit dem 01.06.2019 besteht das Sozialgericht 60 Jahre. Dies wurde mit einem Festakt am Montag, den 24.06.2019 im Tectrum – Technologiezentrum in Duisburg-Neudorf gefeiert. Der Präsident des Sozialgerichts Duisburg, Ulrich Scheer, konnte neben dem Minister der Justiz, Peter Biesenbach, dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Sören Link und dem Präsidenten des Landessozialgerichts Löns rund 170 geladene Gäste begrüßen. In den Grußworten fanden der Minister für Justiz, der Oberbürgermeister und der Präsident des Landessozialgerichts Lob und Anerkennung für die von „Geduld, Augenmaß und Empathie“ geprägte Arbeit des Sozialgerichts. „Mein Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen, denen es in den vergangenen 60 Jahren mit viel Sachverstand, Geduld und manchmal auch Mut gelungen ist, den Klägerinnen und Klägern zu ihrem Recht zu verhelfen oder aber ihnen nachvollziehbar darzulegen, warum ein geltend gemachter Anspruch nicht besteht. Alle Beschäftigten haben in den vergangenen Jahrzehnten dazu beigetragen, dass Klägerinnen und Kläger, Prozessbevollmächtigte, Versicherungsträger und Sachverständige sich in ihrem Anliegen erstgenommen gefühlt haben und eine staatliche Institution vorgefunden haben, der sie vertrauen können.“ lobte der Präsident Scheer alle Mitarbeiter des Gerichts.

Den Festvortrag hielt Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, ehemaliger Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena. Er hob die Bedeutung des Sozialrechts hervor. Einen erfrischenden musikalischen Beitrag lieferte der 11-köpfige Kinderchor des Immersatt Kinder- und Jugendtisch e.V. unter der Leitung von Herrn Benjamin Peter. Der gemeinnützige Verein engagiert sich in Duisburg tatkräftig gegen die Auswirkungen der Kinder- und Jugendarmut. Im Rahmen der Veranstaltung konnte eine stattliche Spendensumme zur Unterstützung der Arbeit des Vereins gesammelt werden. Autorin: Dina Schneider

Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin



# Kunst im Sozialgericht Duisburg



v.l.: Ulrich Scheer, Serap Riedel, Volker Mosblech

Seit der Eröffnung der Ausstellung „Nach Aufruf...“ am 9. Oktober 2019 sind die Flure des Sozialgerichts Duisburg geschmückt durch die Malerei der Duisburger Künstlerin Serap Riedel, geb. 1960 in Sivas in der Türkei. Die Ausstellung wurde von dem Präsidenten des Sozialgerichts Ulrich Scheer eröffnet. Zu Gast war neben zahlreichen Besuchern der Bürgermeister der Stadt Duisburg, Volker Mosblech. Die Künstlerin Serap Riedel lebt seit 1975 in Duisburg, malt seit mehr als 25 Jahren und hat die verschiedenen Techniken der Malerei von diffizil realistisch bis abstrakt weitgehend autodidaktisch erlernt und dies durch Studien an der Freien Akademie der bildenden Künste in Essen verfeinert. Sie hat ihre Werke seit 2003 in zahlreichen Ausstellungen in Deutschland und der Türkei der Öffentlichkeit präsentiert. Neben dem Sozialgericht Münster, dem Landessozialgericht NRW, dem Bundessozialgericht, dem Oberlandesgericht Hamm und dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte im Jahr 2005 auch das Sozialgericht Duisburg schon einmal die Ehre, ihre kraftvollen Werke ausstellen zu dürfen.

Sie versteht sich als unabhängige Künstlerin. Im Leben gewonnene Eindrücke wandelt sie abhängig von der Stimmung frei von stilistischen Zwängen in künstlerischen Ausdruck um. Frau Riedel arbeitet unter anderem mit Öl- und Acrylfarben auf Papier und Leinwand, so wie in der aktuellen Ausstellung. Die Ausstellung kann während der regulären Öffnungszeiten des Gerichts (Mo.-Fr. 8.30-12 und 13-14.30 Uhr, freitags nur bis 14 Uhr) besichtigt werden.

Autorin: Dina Schneider  
Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin



# Ausblick: 2020 Wechsel an der Verwaltungsspitze



Ulrich Scheer

Am 15. Januar 2020 wurde der bisherige Präsident des Sozialgerichts Duisburg Ulrich Scheer verabschiedet. Er verlässt nach über sechs Jahren das Sozialgericht Duisburg und wird Präsident des Sozialgerichts Münster. Der im Jahr 1958 in Kleve geborene und in Münster wohnende Ulrich Scheer begann im Jahre 1990 seine Tätigkeit als Richter in der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit. Nach einer Tätigkeit bei den Sozialgerichten Köln und Gelsenkirchen wurde er im Jahre 2000 zum Richter am Landessozialgericht und im Jahre 2005 zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht ernannt. Seit Oktober 2013 war er Präsident des Sozialgerichts Duisburg.

Neben seiner Tätigkeit als Präsident war Herr Scheer in Duisburg im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit für Streitsachen aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig sowie als Mediator tätig. In seine Duisburger Dienstzeit fällt unter anderem das 60-jährige Bestehen des Sozialgerichts Duisburg, das mit einem großen Festakt im Juni 2019 und einer Ende des Jahres 2019 herausgegebenen Festschrift gewürdigt worden ist. Mit seiner freundlichen und hilfsbereiten Art stand Herr Scheer stets sowohl der Richterschaft als auch den Beschäftigten mit Rat und Tat zur Seite und wird in Duisburg vermisst werden. Seit dem 16.01.2020 wird das Sozialgericht kommissarisch durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts, Karl-Dieter te Heesen, geführt.

Autorin: Dina Schneider  
Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin



Herausgeber:	<b>Der Präsident des Sozialgerichts Duisburg</b>
Verfasser:	<b>Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin Schneider</b>
Pressesprecher:	<b>Richter am Sozialgericht Dr. Zitzen</b>
stv. Pressesprecherin:	<b>Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin Schneider</b>
Anschrift:	Sozialgericht Duisburg, Mülheimer Straße 54, 47057 Duisburg
Telefon:	<b>0203 / 3005-301</b>
Fax:	<b>0203 / 3005-302</b>
Internet:	<b><u><a href="http://www.sg-duisburg.nrw.de">www.sg-duisburg.nrw.de</a></u></b>
E-Mail:	<b><u><a href="mailto:pressestelle@sg-duisburg.nrw.de">pressestelle@sg-duisburg.nrw.de</a></u></b>